

# Satzung des „Basarteam Assenheim e.V.“ Niddatal – Assenheim

## §1 NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Basarteam Assenheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Niddatal – Assenheim
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Nr.2929 eingetragen.

## §2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung diverser Kinder- und Jugendprojekte, sozialer Einrichtungen, Spielplätze, etc. in Niddatal, gegebenenfalls nach Ermessen auch überregional.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, die ansonsten unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein ausführen, können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) in angemessener Höhe erhalten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Förderverein Offene Jugendarbeit Niddatal e.V.“, Vorsitzender Dr. Bernhard Hertel, Eichendorffweg 8, 61194 Niddatal und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

## §4 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) Aktiven Mitgliedern und
  - b) Passiven-/Fördermitgliedern
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein regelmäßig finanziell unterstützen. Der Eintritt in den Verein wird gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird in jedem Fall mit Zugang der Beitrittserklärung wirksam.

## §6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Der Mitgliedsbeitrag
  - a) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Aktiven und Passiven-/Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - b) Zur Festlegung der Beitragshöhe- und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.
  - c) Passive-/Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, der genau selbst zu bestimmende Betrag wird im Beitrittsformular eingetragen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jährlich zum 31.01. mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit der Beitrittserklärung dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Beitrags im Wege des Lastschriftverfahrens zu erteilen. Das Mitglied haftet bei Rücklastschriften für die dadurch entstehenden Kosten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Änderungen der Kontakt- oder Kontodaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Zahlungserleichterungen zu gewähren, insbesondere Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (7) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende (31.12.) eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum 31. Dezember. Der Vorstand kann in Begründeten Fällen Abweichungen hiervon zulassen. Der Austritt muss schriftlich an die Adresse des Vorstandes erklärt werden.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussgrund kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses von dem Mitglied die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem fälligen Beitrag im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat voll entrichtet ist. Die Streichung wird sofort wirksam. Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten und bleiben auch wirksam, wenn sie unzustellbar sind. Für den Fall das die Anschrift des Mitglieds nach der ersten Mahnung nicht ermittelt werden kann, ist zur Streichung von der Mitgliederliste keine zweite Mahnung erforderlich.

## **§7 BEWILLIGUNGSAUSSCHUSS**

- (1) Der Bewilligungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, bleibt jedoch auch danach bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Bewilligungsausschuss müssen drei und können maximal 6 Personen angehören. In dem Bewilligungsausschuss müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Vertreter der Mitgliederversammlung vertreten sein.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands gehört dem Bewilligungsausschuss an; gegebenenfalls hat er einen Vertreter zu bestimmen.
- (4) Der Bewilligungsausschuss entscheidet über den Einsatz der Vereinsgelder bei Beträgen über EUR 500.
- (5) Der Bewilligungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§8 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§9 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart)
  - b) dem erweiterten Vorstand (Bis zu drei Beisitzern mit Beraterfunktion die ein oder mehrere Aufgabengebiete übernehmen können)
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.

Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstands ist die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend, jedoch muss eine Unterschrift die des 1. oder 2. Vorsitzenden sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt jedoch auch danach bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Der Vorstand ist für die Besorgungen der Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

## **§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen; darin ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Der Brief ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung aufzugeben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt bei Wahlen sind nur die aktiven Mitglieder.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen dürfen auch Vorstandsmitglieder dieses Amt besetzen. Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit die Kasse und die dazugehörigen Belege des Vereins zu prüfen. Er erstattet der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG**

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks sowie eine Auflösung des Vereins können nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Für die Auflösung wird auf § 3 Absatz 3 dieser Satzung verwiesen.

## **§12 NIEDERSCHRIFTEN**

- (1) Über die Sitzungen des Bewilligungsausschusses, des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Protokolle aufzunehmen, die vom
- (2) jeweils vorher bestimmten Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen sind.

## **§13 DATENSCHUTZKLAUSEL**

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Des Weiteren stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung von Bildern und Namen auf der Homepage, in den Printmedien und den Sozialen Netzwerken zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (2) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§14 VERORDNUNGEN**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

## **§15 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.08.2015 beschlossen.
- (2) Änderungen wurden in der JHV am 15.02.2019 beschlossen.
- (3) Änderungen wurde in der JHV am 07.06.2023 beschlossen.